

Unterrichtung der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Finanzämter über die Bauleitplanung, Maßnahmen nach den Vorschriften des Besonderen Städtebaurechts und die Erschließung durch die Gemeinden

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen und des
Ministeriums des Innern und für Sport
Vom 16. März 2009 (3292-4531)

Nach § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), und § 197 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), bestehen Mitteilungspflichten gegenüber den Finanzämtern bzw. ist den Gutachterausschüssen Amtshilfe zu leisten. Dazu wird im Einzelnen Folgendes bestimmt:

1 Bauleitplanung

- 1 Die Gemeindeverwaltungen überlassen den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse Vervielfältigungen
 - 2 vom genehmigten Flächennutzungsplan einschließlich der Begründung,
 - 3 aller rechtsverbindlichen Bebauungspläne einschließlich der Begründungen,
 - 4 von Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen der Bauleitpläne einschließlich der Begründungen (Buchstaben a und b),
 - 5 der Beschlüsse zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans sowie von Beschlüssen und Änderungen von Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB.
- 6 Die Gemeindeverwaltungen überlassen den Finanzämtern Vervielfältigungen
 - 7 aller rechtsverbindlichen Bebauungspläne einschließlich der Begründungen,
 - 8 von Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen der Bebauungspläne und der Begründungen (Buchstabe a),
 - 9 von Beschlüssen und Änderungen von Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB.

2 Maßnahmen nach den Vorschriften des Besonderen Städtebaurechts

- 10 Die Gemeindeverwaltungen überlassen den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse
 - 11 Abschriften der Sanierungssatzung, des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen und deren Ergebnisse und des Beschlusses über die Aufhebung einer Sanierungssatzung,
 - 12 Abschriften der Entwicklungssatzung, des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen und deren Ergebnisse und des Beschlusses über die Aufhebung einer Entwicklungssatzung.
- 13 Zur Ermittlung des Einflusses von Erhaltungssatzungen und städtebaulichen Geboten auf die Wertermittlung sind den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse im Einzelfall Angaben zu machen, insbesondere über
 - 14 Erhaltungssatzungen und
 - 15 Rückbau- und Entsiegelungsgebote.

3 Auskünfte über die Erschließung von Grundstücken durch die Gemeindeverwaltungen

Zur Ermittlung des Einflusses der Erschließungsanlagen und -kosten sowie der Kosten für Naturschutzmaßnahmen auf die Kaufpreisgestaltung sind den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse Angaben zu machen, insbesondere über

- 16 die örtlich vorhandenen Erschließungsanlagen,
- 17 die Höhe der vollständig oder teilweise abgerechneten Erschließungskosten (nach BauGB und Kommunalabgabengesetz),
- 18 die Höhe der Vorausleistungen auf die Erschließungskosten,
- 19 die Höhe der vollständig oder teilweise abgerechneten Kostenerstattungsbeträge nach § 135a BauGB.

Die Kosten der Erschließungsanlagen sind auch dann mitzuteilen, wenn sie durch einen Erschließungsträger hergestellt und abgerechnet worden sind. Die Gemeinde hat beim Abschluss von Verträgen mit einem Erschließungsträger dafür Sorge zu tragen, dass sie über die vom Erschließungsträger abgerechneten Kosten informiert wird.

4 Form der Übermittlung

Die Übermittlung kann in analoger oder digitaler Form (z. B. durch das GeoPortal.rlp® im Internet unter <http://www.geoportal.rlp.de>) erfolgen. Die Form der Übermittlung ist jeweils zwischen Gemeindeverwaltung und der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses und dem Finanzamt zu vereinbaren.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.